



Laibacher Zeitung

Samstag den 22. August.

Wie No. 2.

So eben ist nachstehendes Ulleroßtes Patent erschienen:

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombarden und Venetien, von Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilyrien; Erzherzog von Österreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Unseres in Gott zuuhenden Vaters des Kaisers Franz Majestät, haben zur Ausführung Ihrer zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des Deutschen Ritter-Ordens gerichteten Absichten durch Handschreiben vom 17. Februar 1806, den damaligen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton in seiner Würde, und den Orden in dem Besitz seiner in dem Preßburger Friedens-Schlusse der Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Österreich anheimgegebenen Güter bestätigt; das Verhältniß des Ordens gegen den Österreichischen Kaiserstaat bestimmt; und nachdem ersterer in der Folge in den Genuss seiner Güter in Ilyrien und Tyrol und der Comende zu Frankfurt am Main wieder eingetreten war, ihn zu denjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordens-Statuten vom Jahre 1806 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der Deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des Österreichischen Kaiserthums nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm von Papst Innozenz IV. verliehenen Privilegien berechtigt war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einschlägigen Beschlusses seines Groß-Capitels erneuert und durch mehrere den damaligen Situmständen angemessene

Abänderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben in voller Uebereinstimmung mit den von des höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden geäußerten wohlwollenden Gesinnungen den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung ertheilt; und wollen, um diejenigen Verfügungen derselben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiermit Folgendes verordnen:

§. 1. Der Deutsche Orden soll in Unseren Staaten als ein selbstständiges geistlich ritterliches Institut, jedoch unter dem Banne eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens angesehen und behandelt werden.

§. 2. Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ritter-Ordens.

§. 3. Demselben werben in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privat-Eigentümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, bereit. Da Uns jedoch als obersten Lehens-, Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ordens die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, so wie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gehabt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupt die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4. Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitallen, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehens-

bande gegen Unser Kaiserhaus behauptete Gesammteilsgenthum des Deutschen Ritter-Ordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Capitalien können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den in dem allgemeinen bürgerlichen Geschetche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder bar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5. Dem Deutschen Orden bleibe unbenommen, in allen Provinzen der Österreicherischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupt mit Einverständniß des Groß-Capitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6. In Rücksicht der Steuern und aller anderen Staats- und Provinziallasten, sind die Güter des Deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten.

§. 7. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritter-Ordens.

§. 8. Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes, und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen, und falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als Österreicherische geistliche Lehenfürsten behandelt, und geniesen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des Deutschen Ritter-Ordens ist.

§. 9. Der vormalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian, so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause geniesen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zu Folge gelten insbesondere in Unsehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10. Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften, nicht nur frei eigenes Vermögen, son-

bern auch Lehen und Fideicommissse, so weit es der Inhalt der Fideicommiss-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freie Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigentum zu verfügen, doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von dreihundert Ducaten übersteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

§. 11. Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in sofern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12. Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hierzu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bei Lebenszeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten legitwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblosser die Erlaubniß zu testiren, nach seinem Eintritte von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordens-Oberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Groß-Capitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Nothherben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtigt, für Vernachlässigungen an Gebäuden, Abgang am fundus instructus und für anderes Verkürzungen oder Beschädigungen an der Ordens-Substanz sich den Ersatz aus dem Nachlaß des Verstorbenen zu verschaffen.

§. 14. Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperrre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung, so hat der Land-Gomthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit

dieser dem Erblasser ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines leichten Willens bestätigen könne.

S. 15. Der Deutsche Orden ist über das frei, eigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester, in so fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erbsklaßungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edicte ausfertigen, Erbschafts- und Testaments-Ausweisungen erledigen, Abhandlungs-Gebühren, unbestrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigten lassen, und die Erbschaft dem anerkannten Erben oder der Ordens-Casse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnisnehmer, über Verbothe und andere rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Execution, oder über die verhältnismäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschafts-Masse, so wie über alle streitigen Erbschafts-Angelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugestanden hat, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiss- und Substitutions-Massen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordens-Kanzleien haben bei den Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu beobachten, und stehen in diesen Geschäften unter dem Appellations-Gerichte des Landes.

S. 16. Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Oberen, in jeder anderen Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen besonderen Pflichten wird von den Ordens-Oberen geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller andern Vergehen und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Ordens mutwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von den Ordens-Oberen angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären.

S. 17. Kraft des Uns zustehenden Schutz- und Schirmrechtes wird Unsere geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei als diejenige Behörde bestimmt, welche in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns bei der Reorganisation des Deutschen Ritter-Ordens erlassenen Bestimmungen zu wachen hat.

So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am acht und zwanzigsten Junius nach Christi Geburt im Ein Tausend acht Hundert vierzigsten, Unserer Reiche im Sechsten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowitz v. Mittrowitz und Nemischl,

Oberster Kanzler.

Carl Graf v. Szczaghy,

Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorf,

Kanzler.

Johann Limbek Freiherr v. Lilienau,

Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. Apostol. Majestät

Höchsteigenem Befehle:

Joseph Edler v. Gölsch.

Preußen.

Posen, 6. August. Ganz unerwartet und ohne alle vorgängige Andeutung verbreitete sich hier gestern früh plötzlich das Gerücht, der Erzbischof von Dunin werde mit allerhöchster Genehmigung auf seinen hiesigen Bischofssitz zurückkehren, und obwohl Niemand die näheren Umstände, die einen so plötzlichen Wechsel der Dinge veranlaßt haben konnten, anzugeben vermochte, gewann doch das Gerücht im Laufe des Tages an Consistenz und bewährte sich denn auch in der That, indem der Herr Erzbischof gestern Abend um 10 Uhr von Colberg hier eintraf, und sofort den erzbischöflichen Palast bezog. Der Jubel unter den katholischen Einwohnern unserer Stadt läßt sich kaum beschreiben. In allen katholischen Kirchen hat heute früh bereits ein feierlicher Gottesdienst statt gehabt und um 12 Uhr Mittags soll ein solennes Hochamt im Dome gehalten werden, wobei der Herr Erzbischof selbst pontificiren wird.

(Aug. 3.)

Frankreich.

Der Moniteur vom 7. August enthält folgende zwei telegraphische Depeschen aus Boulogne über einen daselbst von Louis Bonaparte unternommenen Versuch: I. Boulogne, den 6. August, halb 9 Uhr Morgens. Der Unterpräfect an den Herrn Minister des Innern. Louis Bonaparte hat so eben einen Versuch auf Boulogne gemacht. Man sieht ihm nach und mehrere der seinigen sind verhaftet. — II. Boulogne, den 6. August 9 $\frac{1}{4}$ Uhr. Der Unterpräfect an den Herrn Minister des Innern. Louis Bonaparte ist verhaftet. Er ist so eben in das Schloß

gebracht worden, wo er wohl bewacht werden wird. Das Benehmen der Bevölkerung, der Nationalgarde und der Linientruppen ist bewundernswert gewesen.

Galignani's Messenger enthält folgendes Schreiben seines Correspondenten aus Boulogne vom 6. August über diese Begebenheit: Die Stadt Boulogne war diesen Morgen in großer Bewegung über die Ankunft und schnelle Verhaftung Ludwig Napoleons, der an der Spitze von 40 bis 50 Bagabunden, Franzosen, Italienern und Engländern, die er in den verrufensten Quartieren von London zusammengefaßt haben muß, über den Canal gekommen war. In der Nacht war dieser Trupp bei dem Dorfe Wamereu, etwa 5 Stunden nordwärts von Boulogne, an der diesseitigen Küste gelandet. Zu ihrer Uebersahrt hatten sie das Dampfboot „City of Edinburgh“ gemietet, welches sammt zwei an Bord befindlichen Equipagen und zehn Pferden ebenfalls von den Mauthbeamten genommen worden ist, da der Capitän den Dampf abgelassen hatte und nicht davon konnte. Außer dem erwähnten Gesindel befanden sich bei Louis Napoleon auch mehrere Offiziere, darunter der alte General Montholon mit seinem Sohn und General Boissin, der, ohne daß ein Gefecht vorgesessen, schwer verwundet worden ist. Ungefähr um 4 Uhr Morgens kam die ganze Gesellschaft von Wamereu völlig unerwartet hier in der Stadt an, und marschierte, ihren Führer an der Spitze, mit Fahnen und Adlern die große Straße herab, wobei sie nach allen Richtungen Proklamationen und Geld austheilten, und: „Es lebe der Kaiser!“ schrien. Sie nahmen ihren Weg nach der Caserne, in welcher einige Compagnien des 42. Regiments liegen, von denen sie indes schlecht empfangen wurden; nur ein Offizier war thöricht genug, sich ihnen anzuschließen. Darauf zogen sie sich wieder durch die große Straße nach der vom Kaiser errichteten Säule zurück und pflanzten ihre Fahne auf derselben auf. Unterdessen war in der ganzen Stadt Lärm geworden. Die Nationalgarde eilte insgesamt, ohne Ausnahme, bewaffnet herbei, um die Flüchtigen zu verfolgen, welche nach allen Richtungen Neißaus nahmen, und in Gruppen von 4 und 5 im Getreide außerhalb der Stadt ergriffen wurden. Louis Napoleon selbst stob mit einer kleinen Anzahl seiner Gefährten nach der Küste und suchte mit ihnen das nahe am Badeplatz schwimmende Rettungsboot zu erreichen, um damit das Dampfschiff zu gewinnen; aber das kleine Boot war bald überfüllt, schlug um und die ganze Partie wurde im Wasser pläschernend gefangen genommen, da die Tiefe an der Stelle nicht über 4 Fuß betrug. Eine Truppenabtheilung, welche

herbeigekommen war, hatte zuvor auf sie Feuer gegeben, wodurch bei der ganzen Farce doch ein oder zwei Leute umkamen und andere schwer verwundet wurden. Die Aufreißer hatten sich dem Offizier der Soldaten nicht ergeben wollen und deshalb ließ der Sergeant seine Leute feuern. Der Held dieser Begebenheit sitzt nun mit etwa 30 von seiner Bande sicher verwahrt auf dem festen Schloß. — Gleich auf die erste Nachricht hatten sich alle Behörden beim Unterpräfecten versammelt, und die nöthigen Schritte gethan, um dem unsinnigen Unternehmen zu begegnen. General Montholon und Hr. Parquin sitten auch bereits fest; eben so sind der Oberst Bousse Montauban, ein Lieutenant des 42. Regiments, ein Feldwebel, ein Corporal und drei Gemeine, welche die Uniform des 40. Regiments trugen, gefangen genommen worden. Die Proklamationen, welche sie heute Früh austheilten, können als das passendste Programm zu dem Spectakel gelten. Folgendes ist eine derselben: „Boulogne den . . . (Datum noch nicht ausgefüllt) 1840. An die Einwohner des Departements des Pas de Calais und von Boulogne. Im Gefolge einer kleinen Anzahl Tapferer bin ich auf französischem Boden gelandet. Fürchtet nichts von meiner Herwegheit; ich komme nur, die Geschicke Frankreichs zu sichern, nicht sie bloß zu stellen. Ich habe mächtige Freunde im Auslande, wie im Innland, die mir alle ihre Unterstützung versprochen haben. Das Signal ist gegeben und bald wird ganz Frankreich, Paris an der Spitze, sich in Masse erheben. Einwohner von Pas de Calais, fürchtet nicht, daß die Bande, welche euch an eure Nachbarn jenseits des Canals knüpfen, gebrochen werden! Die sterbliche Hülle des Kaisers und der kaiserliche Adler kommen nur aus der Verbannung zurück mit Gefühlen der Liebe und Versöhnung. Stadt von Boulogne, welche Napoleon so sehr liebte, du wirst den ersten Ring der Kette bilden, welche alle gebildeten Völker an einander knüpft; dein Muhm wird unvergänglich seyn, und Frankreich wird den edlen Männern Dank sagen, welche unsere Fahne zuerst begrüßten. Der Genius des Kaisers wacht über euch und tuft unsern Bemühungen Beifall zu. Boulogne den . . . 1840.“ — Ferner befand sich dem Constitutionnel zufolge unter den bei der Landung Louis Napoleons an der französischen Küste ausgestreuten Proklamationen und Decreten, nachstehendes Decret: „Der Prinz Napoleon im Namen des französischen Volkes, decretirt was folgt: Die Dynastie der Bourbons von Orleans hat aufgehört zu regieren. — Das französische Volk ist in seine Rechte wieder eingetreten. — Die Truppen sind des Eides der Treue entbunden

bunden. — Die Kammer der Pairs und die Kammer der Deputirten sind aufgelöst. Ein Nationalcongress soll gleich nach der Ankunft des Prinzen Napoleon zu Paris zusammenberufen werden. — Hr. Thiers, Präsident des Conseils, ist zu Paris zum Präsidenten der provisorischen Regierung ernannt. — Der Marschall Clauzel ist zum Oberbefehlshaber der in Paris versammelten Truppen ernannt. — Der General Pajol behält das Commando der ersten Militärdivision. — Alle Corpschefs, welche sich nicht auf der Stelle fügen, werden abgesetzt. — Alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, welche ihre Sympathie für die Nationalssache zeigen werden, sollen im Namen des Vaterlandes auf eine eclatante Weise belohnt werden. — Gott schütze Frankreich! (Unterz.) Napoleon. — Der Held dieser Comödie hat übrigens die Bravour gehabt, ein Pistol auf einen Capitän abzufeuern, den er aber fehlte und einen Soldaten verwundete. Auf dem Dampfschiff fanden sich 1000 Gewehre.

Der Moniteur fügt obigem Berichte bei: Die Regierung wußte seit geraumer Zeit, daß Louis Bonaparte und seine Agenten den Plan hatten, der Epoch der Übertragung der Ueberreste des Kaisers Napoleon vorzugreifen, um die Aufmerksamkeit des Publikums durch irgend einen unerwarteten Versuch auf sich zu ziehen. Emissaire waren ohne Unterlaß von Paris nach London, von London nach unseren Kriegsplätzen gereist, um den Geist unserer Garnisonen zu studieren, und sich jenen eben so eitlen als strafbaren Umtrieben zu überlassen, die ein Zeitvertreib für gewisse Leute sind. — Seit einigen Tagen durfte man nicht mehr zweifeln, daß der Augenblick zum Handeln gekommen sey. Befehle und Weisungen waren demzufolge in allen Städten, welche die chimärischen Hoffnungen der Bewohner von Carlton Gardens bezeichnet hatten, und auf allen Punkten der Küste oder der Gränze ertheilt worden. Gegen die Stadt Boulogne war es, daß Louis Bonaparte, von fast allen seinen Anhängern umgeben, jenen Handstreich versucht hat, der auf eine so rasche und eclatante Weise gescheitert ist. — Man wird aus dem vorstehenden Berichte erssehen, daß ein einziger Militär in Dienstthätigkeit seine Pflicht verletzt hat; es ist der Lieutenant Aladene, vom 42 Linientregiment. Dieser Offizier, der nicht einen einzigen Soldaten versöhnen konnte, ist verhaftet. — Das Packetboot, welches Louis Bonaparte und seine Mitschuldigen ans Land gesetzt hat, gehört der Handelscompagnie von London. Man hat auf diesem Packetboote, das in dem Hafen bewacht wird, neun Pferde, zwei schöne Wägen, Geld und einen lebendigen Adler gefunden. — Die

Zahl der mit Louis Bonaparte verhafteten Personen beläuft sich auf zweiundfünfzig, darunter die H. de Montholon, de Persigny, Charles Parquin &c. Die meisten gehören zur Dienerschaft Louis Bonaparte's, die als Soldaten gekleidet waren. Sie haben in der Stadt die unsinnigsten Proclamationen in Menge verbreitet.

Der Moniteur vom 9. August enthält folgenden Artikel: „Gleich nachdem die Regierung von dem Ereigniß in Boulogne in Kenntniß gesetzt worden, wurde Befehl ertheilt, Louis Bonaparte nach dem Schlosse Ham zu führen; dieser Befehl ist diesen Morgen in Vollzug gesetzt worden. — Gestern um 9 Uhr hat Louis Bonaparte unter Aufsicht einer Escorette Boulogne verlassen. Der Zweck dieser Verfahrung war einzig und allein, um die Bewachung des Gefangenen mehr zu sichern, und ihn jeder Verbindung mit seinen Mitschuldigen zu beraubten, aber er ist und bleibt mit ihnen in einer gemeinsamen Untersuchung begriffen. — Es ist verordnet worden, Maßregeln zu ergreifen, um so viel als möglich jede der am 6. Morgens zusammen verhafteten Personen zu isoliren, damit die geheime Haft, welcher die Gerichtsbehörde sie unterwerfen dürfte, ausführbar und wirksam gemacht werde.“ (Dest. B.)

Ein Bericht des Marschalls Valee im Moniteur aus Algier, vom 25. Juli datirt, enthält über die Vorgänge in der Provinz Algier nichts Neues. Aus Oran meldete der General Gueheneuc, daß gegen Miliana ein schwacher Angriff versucht worden. Abd-El-Kader lagerte einen Tagmarsch von Miliana zu Ain-Kleffa. Man versicherte, er habe die Krieger des Westens zu den Waffen gerufen, in der Absicht am Habrah ein Lager zu bilden. Die Flinten und die Munition sind unter den Truppen Abd-El-Kaders ziemlich selten geworden. Der Emir hat den Duairs und Zmelas, deren Treue ihm verbächtig schien, die Gewehre abnehmen und diese unter seine regulären Infanteristen vertheilen lassen. In seinen Briefen an die verschiedenen Stämme empfiehlt er seine Sache, nämlich den „heiligen Krieg“ dem Gebete der Gläubigen. Er sieht selbst große Verluste ein und gibt die Zahl seiner Gefallenen bald auf 2500 bald auf 2200 an. Abd-El-Kader verbot anfangs, die Leichen der Häftlinge nach ihren Stämmen bringen zu lassen; es wurde ihm aber nicht gehorcht. Das Urtheil der im französischen Dienst stehenden Häftlinge, des Generals Mustapha-Ben-Ismael und El-Mozarys, über den Gang der Ereignisse lautet jetzt sehr günstig für die Franzosen. Beide glauben, daß, sobald Maskara besiegt sey, die Unterwerfung vieler Stämme folgen würde. Nach einem

andern Bericht befand sich Abb.-El-Kader kürzlich in Tlemcen und ließ von dort 200 jüdische Familien ins Innere versetzen. Ein Versuch, den „Oschat“ bei den Kabylen zu predigen, schlug gänzlich fehl.
(Aug. 3.)

Osmanisches Reich.

Nachstehendes Schreiben aus Alexandrien vom 23. Juli enthält über die neuesten Vorgänge in Syrien folgende Nachrichten: Wir haben neuere Berichte von Damaskus und Tripoli bis zum 12., und aus Beirut bis zum 20. d. M. erhalten. — Erstere erwähnen mit keinem Worte der vom Pascha angekündigten Pacification der Provinzen von Tripoli und Balbeck, die eben an jenem Tage erfolgt seyn sollte, vielmehr sprechen sie von fortwährenden Kämpfen zwischen den Insurgenten und den ägyptischen Truppen, wie auch von Gräueltaten, welche letztere verüben, sobald es ihnen gelingt, ein christliches Dorf zu überfallen. In und bei Beirut haben einige Waffenauslieferungen statt gefunden, allein diese Dörfer wurden deshalb nicht mehr verschont, als wenn sie mit Sturm erobert worden wären. Weiber, Kinder, Greise und Kranke wurden hingemordet, ihre Häuser geplündert, verbrannt, und die Kirchen ausgeraubt und niedergekriegt. Kirchengeräthe, Priestergewänder wurden auf den Vogaren von Albanern, die damit Spott trieben, öffentlich verkauft, die Priester selbst mishandelt und getötet. — Die Entwaffnung der Bewohner von Deir-el-Kamar bestätigt sich. Sie scheint aber nicht Folge der Siege Osman Pascha's, sondern vielmehr der Bemühungen Emir Beschirs gewesen zu seyn. Nebst der gedachten Stadt haben vierzehn Dörfer derselben Provinz (Skuf) die Waffen abzuliefern versprochen.

Auf diese materiellen Thatsachen beschränkt sich das bisherige Resultat der von den Ägyptiern über die syrischen Insurgenten errungenen Vortheile. — Im Besitz von Deir-el-Kamar, dem einzigen strategischen Puncte des westlichen Libanon, könnte zwar Osman Pascha, in Vereinigung mit Emir Beschir, die Insurgenten aus den übrigen drei westlichen Provinzen leicht verdrängen. Allein die ägyptischen Truppen empören durch ihre Grausamkeiten die Landleute noch mehr, und erregen, je mehr sie vordringen, um desto hartnäckigeren Widerstand. Auch scheint diesen letzteren die Gegenwart der Engländer einen Mut einzuflößen. — Diesem Umstände will Mehemed Ali den neuerdings ausgebrochenen Aufstand im Leidschia zuschreiben; ob mit Recht oder Unrecht mag dahin gestellt bleiben.

Mehemed Ali bietet alles auf, um glauben zu machen, daß der Aufstand gänzlich beigelegt ist. Er gibt vor, daß demnächst drei ägyptische und eben so viele ottomanische Linienschiffe von hier nach Beyrut abgehen werden, um die türkischen Landungstruppen und den Retif (Aufgebot) von Cairo hieher zu bringen, daß Abbas Pascha selbst zurück erwartet werde, und Soliman Pascha seine Division nach Akre inscadiert habe. Auch erzählt er selbst, daß der Emir Beschir nach Beyrut gekommen sey, um sich mit Abbas Pascha zu besprechen, während aus den Berichten von Beirut vom 20. d. M. hervorgeht, daß vielmehr letzterer nach Bet-el-Dyr (dem Wohnsitz des Emirs) sich begeben hatte, von wo er wahrscheinlich nach dem Leidschia gehen wird.

Sami Bei ist mit dem ägyptischen Dampfboote „Nil“ heute früh aus Constantinopel zurückgekehrt, welche Hauptstadt er am 19. d. M. verlassen hatte. Die Nachrichten, die er mitbringt, scheinen dem Mehemed Ali nicht sehr zu behagen. Es verlautet nämlich mit Gewißheit, daß zwischen dem Divan und dem ägyptischen Abgeordneten gar keine Unterhandlungen gepflogen worden sind, und daß Sami Bei, ohne selbst die Anträge des Vicekönigs bei der Pforte vorgebracht zu haben, die Rückreise nach Alexandrien angetreten hat. Hinsichtlich der Flotte habe man Mehemed Ali bedenken lassen, er könne seinen Sohn Said Bai mit derselben nach Constantinopel senden. Eine mit Brillanten reichbesetzte Rose und ein eigenhändiges Schreiben des Sultans an Mehemed Ali, worin er bloß von den, der unlängst von einer Prinzessin entbundenen Frau Sr. Hoheit dargebrachten Glückwünschen spricht, sind die einzigen guten Zeichen, die ihm bei dieser Gelegenheit zu Theil geworden sind.

(Dest. B.)

Vermischte Nachrichten.

Ein englischer Edelmann, Sir Arthur L...., welcher in Calais, das er seit 18 Monaten bewohnt, sehr renomirt ist, machte kürzlich die Wette, daß er in einem Tage ein ganzes Kalb, mit verschiedenen Saucen zubereitet, aufessen wolle. Um 9 Uhr des Morgens machte er sich an's Werk, hatte Abends um 10 Uhr sein Mahl wirklich beendigt und die Wette gewonnen. — Als er von der Tafel aufstand, sagte er zu dem Koch, der jenes Essen bereitet hatte: Für morgen früh lasst mir ein Paar junge Hühner braten, denn ich merke an meinem Magen, daß ich bez. Zeiten Hunger haben werde. Jedoch diese Fanfaronade glückte nicht, denn man fand am andern, Morgen den Sir Arthur tot in seinem Bett.